**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 37 (1945)

**Heft:** 5

**Artikel:** Sinn und Inhalt der Alters- und Hinterbliebenenversicherung

**Autor:** Bratschi, Robert

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-353206

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

GEWERKSCHAFTLICHE
RUNDSCHAU
FÜR DIE SCHWEIZ
*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes*
*Beilage „Bildungsarbeit", Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 5 Mai 1945 37. Jahrgang

# Sinn und Inhalt der Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Von Nationalrat R. Bratschi.

## I.

Die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV.) hat das Stadium der privaten Vorschläge und unverbindlichen Diskussionen hinter sich. Die Aussprache über den Bericht der eidgenössischen Expertenkommission ist eröffnet.

Die Expertenkommission war wie folgt zusammengesetzt:

Dr. A. Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern; Präsident.
Dr. W. Saxer, Professor an der ETH. in Zürich.
Prof. Dr. A. Bohren, alt Direktor der Suval, Thun.
Dr. A. Borel, Vizedirektor des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg.
Nationalrat R. Bratschi, Präsident des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Bern.
Dr. C. Brüschweiler, Direktor des Eidg. Statistischen Amtes, Bern.
Dr. E. Burckhardt, Vorsteher der kantonalen Altersversicherung, Basel.
A. Germann, Zentralpräsident der Christlichsozialen Kranken- und Unfallkasse der Schweiz, Luzern.
Dr. M. Haldy, Direktor der Kantonalen waadtländischen Volks-Altersversicherungskasse, Lausanne.
Prof. Dr. E. Marchand, Direktor der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich.
Dr. J. Oetiker, alt Direktor der eidg. Finanzverwaltung, Bern.
Prof. Dr. H. Renfer, Generaldirektor der Basler Lebensversicherungsgesellschaft, Basel.
Nationalrat Ph. Schmid-Ruedin, Präsident des Komitees «Gesichertes Alter», Zürich.
Dr. O. Steinmann, Delegierter des Zentralverbandes schweiz. Arbeitgeberorganisationen, Zürich.
Dr. F. Walter, Vizedirektor des Eidg. Versicherungsamtes, Bern.
Dr. G. Willi, Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern.

Die Kommission hat die Arbeit in drei Sessionen von je einer Woche bewältigt. Dazwischen haben zahlreiche Sitzungen von Subkommissionen stattgefunden, die mit der Abklärung von Einzelfragen beauftragt worden waren. Eine gewaltige Arbeit hatte das Bundesamt für Sozialversicherung zu leisten, dem die Ausführung der Beschlüsse der Kommission oblag.

Die Kommission ging von der Ueberlegung aus, dass das Versicherungswerk im Rahmen der bestehenden Verfassungsbestimmungen, die im Jahre 1926 angenommen worden sind, geschaffen werden soll. (Art. 34 quater der BV.) Insbesondere hat sie angenommen, dass vorderhand nur die Alters- und Hinterbliebenenversicherung verwirklicht werden soll, während die Verwirklichung der Invalidenversicherung entsprechend dem Wortlaut der Verfassung auf später verschoben werden soll. Ferner hat sie angenommen, dass die Verfassungsbestimmung bestehen bleibe, wonach Bund und Kantone zusammen an die Kosten des eidgenössischen Versicherungswerkes nicht mehr als die Hälfte beitragen dürfen. Es ist klar, dass die einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung die Kantone und Gemeinden nicht hindert, im eigenen Bereich ergänzende Massnahmen zugunsten ihrer Bürger zu treffen, und zwar in einem Ausmass, das sie völlig frei bestimmen können.

Die Kommission hatte nicht den Auftrag, einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Dagegen sollte sie alle Fragen abklären, die für die Aufstellung eines solchen Entwurfes geklärt sein müssen. Man wird der Kommission das Zeugnis ausstellen müssen, dass sie rasch und gründlich gearbeitet hat. Sich zu den Vorschlägen materiell zu äussern, ist nun Sache der beteiligten Behörden und Verbände. Man übertreibt nicht, wenn man darauf hinweist, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund wohl die Organisation ist, die an der raschen Verwirklichung eines sozial fortschrittlichen Versicherungswerkes ganz besonders interessiert ist. Er wird sich mit der Sache daher auch entsprechend eingehend zu befassen haben.

Die nachstehende Orientierung verfolgt den Zweck, den Vertrauensleuten der Gewerkschaften ein möglichst anschauliches Bild über den Expertenbericht zu verschaffen. Sie macht das gründliche Studium des ganzen Expertenberichtes in keiner Weise überflüssig. Jeder Funktionär einer Gewerkschaft sollte den Bericht kennen. Vielleicht können aber diese Zeilen das Studium etwas erleichtern.

Der Bericht der Kommission mag vielen Lesern umfangreich und kompliziert erscheinen. Bericht und Vorschläge sind indessen so einfach als möglich. Es ist aber nicht zu übersehen, dass das zu lösende Problem kompliziert ist. Gewiss wäre eine ganz einfache Lösung begrüssenswert. Das einfachere ist aber nicht immer das beste. Jedenfalls darf die Einfachheit nicht auf Kosten der Gerechtigkeit gehen. Das war bis zu einem gewissen Grade der Fall bei der Lex Schulthess. Vielleicht ist darin einer der Gründe des damaligen Misserfolges zu suchen.

## II.

Zuerst erhebt sich die Frage, wer in die Versicherung einbezogen werden soll. Zur Diskussion stehen die zwei wichtigsten Typen der Versicherung: die Klassenversicherung und die allgemeine Volksversicherung.

Bei der Klassenversicherung wird nur ein Teil des Volkes versichert. Im Vordergrund stehen bei der Wahl dieses Weges natürlich die Unselbständigerwerbenden. Würde man in der Schweiz diesen Weg gehen, so läge es nahe, in erster Linie die Volkskreise einzubeziehen, die gegenwärtig von der Lohnersatzordnung für Wehrmänner erfasst werden. Wollte man weitergehen, so könnten auch Landwirtschaft und Gewerbe einbezogen werden, die heute bei der Verdienstersatzordnung ausgeschlossen sind.

Der Weg der Klassenversicherung ist in durchaus ernst zu nehmenden Vorschlägen empfohlen worden. Er ist auch im Ausland da und dort betreten worden.

Die Expertenkommission schlägt indessen vor, es sei die allgemeine Volksversicherung einzuführen. Nur auf diese Weise kann die Versicherung zu einem allgemeinen Werk der Solidarität gestaltet werden. Die Versicherung erfasst damit auch den reichen Mann, der auf ihre Leistungen verzichten könnte. Sie soll aber so gestaltet werden, dass der Mann mit hohem Einkommen zu Solidaritätsleistungen zugunsten des kleinen Mannes herangezogen wird. Er muss also auch an die Kosten beitragen, die entstehen, um die Rente des kleinen Mannes auszahlen zu können.

Die Volksversicherung empfiehlt sich auch aus referendumspolitischen Gründen. Vom Augenblick an, wo es feststeht, dass Bund und Kantone grosse Aufwendungen machen müssen, um das Versicherungswerk zu ermöglichen, wird die Beschränkung auf einen kleinern oder grössern Teil des Volkes fast unmöglich. Die von der Versicherung ausgeschlossenen Kreise würden sich entweder gleichgültig verhalten oder würden sogar Gegner des Werkes werden. Das muss vermieden werden.

Die Kommission empfiehlt daher die allgemeine Volksversicherung. Die Versicherung soll für jedermann obligatorisch sein. Mann und Frau sind grundsätzlich vom Jahre an, in dem sie das 20. Jahr zurücklegen bis zum Jahre, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, beitragspflichtig. Eine wichtige Ausnahme von der Beitragspflicht ist für die verheiratete Frau vorgesehen, sofern sie nicht über ein eigenes Arbeitseinkommen verfügt. Die verheiratete Frau ohne eigenes Einkommen erwirbt ihren Anspruch auf Witwen- oder Altersrente kraft der Beiträge, die von ihrem Ehemann bezahlt werden. Die verheiratete Frau mit eigenem Arbeitseinkommen hat davon die Beiträge zu entrichten und erwirbt damit auch einen eigenen Rentenanspruch, der von ihr geltend gemacht werden kann, sobald er günstiger ist als der Anspruch, der sich aus dem Beitrag des Ehemanns ergeben würde.

Ebenso allgemein wie die Beitragspflicht bis zum 65. Altersjahre ist, ist grundsätzlich der Anspruch auf Rente von dieser Altersgrenze an. Der Anspruch auf Rente ist für alle Versicherten, die Beiträge bezahlt haben, unbedingt. Die Höhe der Rente richtet sich bis zu einem gewissen Grade nach der Höhe des Beitrages und nach der Dauer, während welcher dieser Beitrag bezahlt worden ist.

Dem Grundsatz der allgemeinen Volksversicherung können sicher auch die Gewerkschaften zustimmen.

Am häufigsten wird natürlich nach der Höhe der Renten gefragt.

Die Höhe der Renten könnte so festgesetzt werden, dass man feststellt, welche Mittel zur Verfügung stehen und gestützt darauf eine möglichst gerechte Verteilung suchen würde.

Die Expertenkommission hatte aber den Auftrag festzustellen, welche Renten notwendig sind, um den bestehenden Verhältnissen in unserem Land und den entsprechenden Anschauungen bei der Mehrheit des Volkes gerecht zu werden. Sie prüfte also zuerst, was ist als Minimum sozial nötig; die Aufgabe der Finanzierung besteht nachher darin, das Nötige möglich zu machen, denn auch die staatliche Altersversicherung kann ja auf die Dauer nicht mehr ausgeben, als sie einnimmt.

Die Expertenkommission war sich darüber im klaren, dass die Rente unsere ältere Generation nicht von allen Sorgen befreien kann. Sie kann also nicht schlechthin die Existenz sichern. Dazu sind ergänzende Massnahmen notwendig. Nur mit Hilfe solcher Massnahmen können wir in der Schweiz zu einem System gelangen, das unserem Volke eine genügende Sicherheit bietet.

Die Massnahmen können von Kantonen und Gemeinden getroffen werden. Wie wir weiter oben andeuteten, sind diese vollständig frei, solche ergänzende Massnahmen durchzuführen. Auf diese Weise ist es auch möglich, den grossen Unterschieden, wie sie in unserem Lande bestehen, in genügender Weise Rechnung zu tragen. Bei einem vernünftigen Zusammenwirken von Bund, Kantonen und Gemeinden werden wir auch für die Verhältnisse in den Städten einigermassen zu genügenden Renten kommen können, ohne dass zum Beispiel für die Landwirtschaft Renten angesetzt werden müssen, die dort von niemandem verlangt werden und für die auch niemand die Beiträge bezahlen möchte.

Weitere Möglichkeiten für ergänzende Massnahmen haben die Arbeitgeber und die Gewerkschaften. Die AHV. kann nicht Renten festsetzen wie eine ausgebaute Pensionskasse, weil ihr die entsprechenden Mittel fehlen. Der Bürger wird an die Altersversicherung nur einen bescheidenen Bruchteil dessen entrichten, was das Mitglied einer ausgebauten Pensionskasse an Prämien bezahlen muss. Die Zahl der Versicherten und Arbeitgeber, die aber mehr leisten könnten und möchten, als ihr von der AHV. zugemutet wird, ist

sicher gross. Diese Möglichkeiten sollten in zusätzlichen Versicherungen ausgeschöpft werden. Die Gewerkschaften erhalten hier eine äusserst wichtige und dankbare Aufgabe. Wo die Kraft dazu ausreicht, können die Gewerkschaften natürlich auch eigene Versicherungseinrichtungen schaffen, die eine wertvolle Ergänzung der AHV. darstellen werden.

Wenn diese Möglichkeiten systematisch ausgenützt werden, sollte die Armut als Massenerscheinung in unserem Lande überwunden werden können.

Die Rente, wie sie von der Expertenkommission vorgeschlagen wird, richtet sich primär nach der durchschnittlichen Höhe des Beitrages, der bezahlt worden ist, wobei allerdings ein Minimum und ein Maximum festgesetzt werden soll. Die niedrigsten Renten kommen vornehmlich für die Verhältnisse in der Landwirtschaft in Betracht. Sie gehen von einem entsprechend niedrigen Beitrag aus. Bei der Würdigung ihres Wertes sind die besondern Verhältnisse in der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Wohnung und Nahrung sind häufig vorhanden. Die Altersrente hat also vielmehr als in andern Kreisen des Volkes den Charakter einer zusätzlichen Hilfe. Das Maximum der Rente würde bei einem Einkommen erreicht, wie es etwa bei den Angestellten vorhanden ist. Prämienleistungen von höhern Einkommen geben also keinen Anspruch mehr auf entsprechende höhere Leistungen.

Entsprechend dem Prinzip der Solidarität bezieht der Mann mit einem bescheidenen Einkommen eine Rente, die viel höher ist als der Wert seiner Prämie. Der Versicherte mit einem grossen Einkommen aber erhält eine Rente, die weniger wert ist als die von ihm entrichtete Prämie. Der Ueberschuss des Beitrages wird als « Sozialbeitrag » für die bessere Ausstattung der übrigen Renten verwendet.

Wir haben unsere Aufgabe in der Hauptsache darin erblickt, die Rentenkurve so zu gestalten, dass auch der Arbeiter zu einer angemessenen Rente gelangt. Das musste so geschehen, dass die Kurve sehr steil ansteigt, bis das mittlere Einkommen des Arbeiters erreicht ist, nachher einen flachern Verlauf nimmt, um schliesslich beim Maximum einzumünden. Der Unterschied zwischen den Varianten I, II und III bezieht sich fast ausschliesslich auf die Gestaltung der Arbeiterrente. Die Variante I nähert sich sehr stark den Vorschlägen, die wir in der Kommission gemacht haben und die unseres Erachtens die untere Grenze dessen darstellen, was sozial notwendig ist.

Besser als lange Ausführungen geben über die praktische Auswirkung der Vorschläge der Kommission einige Zahlen Aufschluss. Alle Zahlen über die Rentenhöhe beziehen sich auf die Variante I. Wir halten uns dabei an einige besonders wichtige und typische Versichertengruppen, nämlich an die Landwirtschaft mit einem bescheidenen Beitrag, an den Arbeiter mit einem durchschnitts-

lohn von 3750 Franken und dem entsprechenden Beitrag und an den Angestellten mit einem Durchschnittseinkommen von 7500 Franken, beziehungsweise der davon zu entrichtenden Prämie.

| | Landwirt (Minimalrente) | Arbeiter | Angestellter (Maximalrente) |
|---|---|---|---|
| | | in Franken | |
| Einfache Altersrente . . | 372 | 1200 | 1500 |
| Ehepaarrente . . . . . | 600 | 1920 | 2400 |
| Witwe . . . . . | 300 | 960 | 1200 |
| Einfache Waise . . . . . | 180 | 300 | 300 |
| Doppelwaise . . . . . | 300 | 480 | 480 |

Alle Renten stellen einen unbedingten Rechtsanspruch dar.

Die Altersrente wird fällig, wenn die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht ist.

Der Anspruch auf die Ehepaarrente entsteht, wenn der Ehemann das 65. und die Ehefrau das 60. Altersjahr erreicht haben. Ist die Ehefrau mehr als fünf Jahre jünger, so hat der Ehemann Anspruch auf die einfache Altersrente, bis die Ehefrau das 60. Altersjahr erreicht hat.

Der Anspruch auf Witwenrente entsteht mit dem Tode des Ehemannes. Wenn die Witwe das 50. Altersjahr zurückgelegt hat, so bezieht sie die Witwenrente bis zum 65. Altersjahr. Von diesem Zeitpunkte an erhält sie die ungekürzte Altersrente. Witwen, die das 50. Altersjahr noch nicht erreicht haben, aber Kinder unter 18 Jahren zu erziehen haben, erhalten den Anspruch auf Witwenrente bis zum Zeitpunkte, wo das jüngste Kind das 18. Altersjahr erreicht hat. Ist die Witwe inzwischen 50jährig geworden, so läuft der Anspruch weiter, wie wenn sie beim Tode des Ehemannes diese Altersgrenze erreicht hätte.

Witwen, die beim Eintritt der Witwenschaft das 50.Altersjahr noch nicht erreicht haben und auch keine Kinder unter 18 Jahren zu erziehen haben, erhalten je nach Alter einen Anspruch auf eine Uebergangsrente von 2 bis 4 Jahren. Diese Rente soll den Wiedereintritt der Frau in das Erwerbsleben erleichtern.

Der Anspruch auf Waisenrente entsteht mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Todes des Vaters, beziehungsweise beider Eltern und läuft bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Ob die Grenze nicht auf 20 Jahre festzusetzen sei, wird noch erörtert werden müssen.

Die Kommission hat sich sehr eingehend mit der Frage befasst, ob die Altersrente nicht nur gewährt werden sollte, sofern der Versicherte keinen Verdienst mehr hat. Eine solche Ordnung hätte aber einen so ernsten Eingriff in das allgemeine Prinzip, wonach die Rente ein unbedingter Rechtsanspruch darstellen soll, dargestellt, dass darauf verzichtet wurde. In sehr vielen Fällen bleibt auch nach dem 65. Altersjahr noch ein kleiner Verdienst. Man denke zum Beispiel an die Verhältnisse der Heimarbeiter und der Gelegenheitsarbeiter. Es wäre fast unmöglich gewesen, eine Grenze

zu ziehen, die eine gerechte Regelung gebracht hätte. Praktisch hätte diese Lösung einfach zu einer Erhöhung der Altersgrenze geführt.

Wenn es durch die Massnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet gelingt, einen hohen Grad der Beschäftigung aufrechtzuerhalten, so wird die vorgeschlagene Lösung kaum ernsthaft beanstandet werden. Wir glauben aber nicht daran, dass auf dem Wege der Altersversicherung die Arbeitslosigkeit wirksam bekämpft werden könnte. Das Werk der Altersversicherung aber einem Zustand mit grosser Arbeitslosigkeit anpassen wollen, hiesse nichts anderes, als mit diesem Zustand dauernd rechnen zu müssen. Die Altersversicherung kann aber nicht primär das Mittel sein, mit dem die Wirtschaft gesund gemacht wird; sie kann an dieser Aufgabe nur sekundär mitwirken. Primär müssen ganz andere Mittel eingesetzt werden, um der Gefahr der Arbeitslosigkeit zu begegnen und die Wirtschaft dauernd gesund zu erhalten. Die gesunde Wirtschaft allein aber ist stark genug, eine leistungsfähige Altersversicherung tragen zu können.

Die obengenannten Renten erhält, wer wenigstens während 20 Jahren Beiträge bezahlt hat. Das sind also alle Versicherten, die im Zeitpunkte der Inkraftsetzung der Versicherung 45 Jahre alt oder jünger sind. Die Altersgruppe 46 bis 65 Jahre zahlt 1 bis 19 Jahresbeiträge. Sie muss sich gewisse Kürzungen an der Rente gefallen lassen. Indessen stellen auch die so gekürzten Renten einen unbedingten Rechtsanspruch dar.

Eine besondere Regelung wird nötig für die Personen, die im Zeitpunkte der Inkraftsetzung der AHV. das 65. Altersjahr bereits erreicht haben. Sie haben überhaupt keine Prämien bezahlt. Anderseits hat ein grosser Teil von ihnen die Hilfe nötig.

Angesichts des Umstandes, dass nicht Geldmittel in unbeschränktem Ausmass vorhanden sind, sollen bei dieser Gruppe nur Renten gewährt werden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Es handelt sich also um Bedarfsrenten. Es wäre sinnlos, an Leute mit grossen Vermögen oder hohen Einkommen, die keine Beiträge entrichtet haben, seitens der AHV. Renten auszuzahlen.

Die Festsetzung der Bedarfsrenten kann sich nicht nach der Höhe der frühern Beitragszahlung richten, da ja keine Beiträge bezahlt worden sind. Man hat daher für sie auf das System der Abstufung nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen greifen müssen, wie es beim Lohnersatz besteht. Vorgesehen sind folgende Maximalrenten:

| | Städtisch | Halbstädtisch | Ländlich |
|---|---|---|---|
| | | in Franken | |
| Einfache Altersrente . . | 750 | 560 | 372 |
| Ehepaarrente . . . . | 1200 | 900 | 600 |
| Witwenrente . . . . | 600 | 450 | 300 |
| Einfache Waisenrente . . | 240 | 180 | 120 |
| Doppelwaisenrente . . . | 400 | 300 | 200 |

Für die Ausrichtung dieser Bedarfsrente sollen folgende Einkommensgrenzen massgebend sein.

| | Städtisch | Halbstädtisch | Ländlich |
|---|---|---|---|
| | | in Franken | |
| Einzelpersonen . . . . . | 1600 | 1400 | 1200 |
| Ehepaare . . . . . | 2400 | 2100 | 1800 |

Wenn das Einkommen aus Erwerb, Kapital oder schon vorhandener Rente die vorstehend festgesetzte Grenze nicht übersteigt, so werden die Bedarfsrenten in vollem Umfange ausgerichtet. Teilrenten werden ausgerichtet, solange der Betrag nicht erreicht wird, der sich ergibt, wenn das zulässige Einkommen und die für die entsprechenden Fälle in Frage kommende Maximalrente zusammengezählt werden. Ein Ehepaar in der Stadt mit einem anderweitigen Einkommen von 2400 Franken oder weniger hat Anspruch auf die volle Rente von 1200 Franken. Ein anderes Ehepaar in städtischen Verhältnissen mit einem Einkommen von 3000 Franken hat noch einen Anspruch von 600 Franken. Erreicht das anderweitige Einkommen allein den Betrag von 3600 Franken, so fällt die Rente weg.

Die Renten, die in diesem Rahmen an die vorhandene Greisengeneration ausgerichtet werden, stellen, wie alle andern Renten, einen unbedingten Rechtsanspruch dar.

Nach den durchgeführten Untersuchungen über das Einkommen unserer alten Leute, würden unter Annahme der obengenannten Einkommensgrenzen etwa zwei Drittel aller vorhandenen Greise und Greisinnen in den Genuss von Bedarfsrenten kommen. Mit Einrechnung von Witwen und Waisen würden ungefähr 300 000 Personen solche Renten erhalten. Die entsprechende Ausgabe würde ungefähr 180 Millionen Franken im Jahr erreichen an Stelle der 28 Millionen Franken, die der Bund heute für die Altersfürsorge aufwendet.

Alle vorstehenden Angaben über die Höhe der Renten entsprechen der Variante I. Wir verzichten darauf, die Zahlen der Varianten II und III auch hinzusetzen, weil sie unseres Erachtens nicht in Frage kommen können. Ueber den Unterschied im Wert der drei Varianten geben folgende Zahlen Aufschluss:

| Variante | Passiventotal | Ewige Renten |
|---|---|---|
| | in Millionen Franken | |
| Variante I . . . . . | 17,774 | 518 |
| Variante II . . . . . | 16,354 | 476 |
| Variante III . . . . . | 14,499 | 434 |

Der kapitalisierte Wert der Renten nach Variante I beträgt also 17,7 Milliarden Franken oder 3,3 Milliarden mehr als der Wert der Variante III. Die durchschnittliche jährliche Ausgabe für Renten nach Variante I würde 518 Millionen Franken oder 84 Millionen Franken mehr betragen als die Ausgaben nach Variante III. Fast die ganze Differenz ginge zulasten der Arbeiter, wenn zum Beispiel die Variante III an Stelle der Variante I gewählt würde.

Das gleiche würde bei der Wahl der Variante II zutreffen, nur mit dem Unterschied, dass die Differenz kleiner wäre. Die Varianten II und III müssen als völlig ungenügend abgelehnt werden.

Wenn man sich für Renten in der Höhe der Variante I entschliesst, stellt sich natürlich die wichtige Frage, ob diese Renten auch finanziert werden können.

Wir haben einleitend auf die Vorschrift der Verfassung hingewiesen, wonach Bund und Kantone zusammen für die AHV. nicht mehr als die Hälfte der entstehenden Kosten übernehmen dürfen. Die Grösse der maximalen Leistung der öffentlichen Hand richtet sich also nach der Höhe der Einnahmen, die der AHV. von anderer Seite zufliessen.

Als erste Organisation unseres Landes hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Forderung aufgestellt, das System der Lohn- und Verdienstersatzordnung sei später auf die AHV. anzuwenden. Der entsprechende Beschluss wurde vom Ausschuss des Gewerkschaftsbundes auf Antrag des Schreibenden in der Sitzung vom Juli 1940 gefasst. Seither haben sich zahlreiche andere Organisationen auf den gleichen Boden gestellt. Auch kantonale Initiativen und die bekannte Volksinitiative stellen dieses Begehren.

Die eidgenössische Expertenkommission hat diesen Vorschlag zum ihrigen gemacht. Demnach wäre also in Zukunft für die AHV. von Arbeitgeber und Arbeitnehmer Prämien in der Höhe von je 2% des Einkommens zu entrichten. Der Selbständigerwerbende (Gewerbe, Landwirtschaft usw.) hätte die 4% von seinem Einkommen natürlich allein aufzubringen, weil ja kein Arbeitgeber vorhanden ist.

Das Minimum des Beitrages hätte 1 Franken im Monat, das Maximum 100 Franken im Monat zu betragen.

Die Beitragsleistung würde, wie oben erwähnt, die Grundlage für die spätere Berechnung der Renten bilden.

Sorgfältige Berechnungen, die sich auf die Erfahrungen beim Lohn- und Verdienstersatz stützen können, haben ergeben, dass die Beitragseinnahmen einen Jahresdurchschnitt von ungefähr 260 Millionen Franken ergeben würden. Nach Massgabe der Bundesverfassung könnte die Leistung von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen also auch 260 Millionen Franken betragen. Im ganzen würden damit jährlich 520 Millionen Franken zur Verfügung stehen.

Dieser Betrag würde genügen, um die Variante I durchführen zu können. Würde eine billigere Variante gewählt, ohne dass gleichzeitig auch der Beitrag der Versicherten herabgesetzt würde, so würde die daraus entstehende Entlastung einseitig zugunsten von Bund, Kantonen und evtl. Gemeinden gehen. Die öffentliche Hand würde dann eben nicht mehr das verfassungsmässig zulässige Maximum leisten. Die Versicherten müssten 260 Millionen Franken aufbringen, während Bund und Kantone, je nach der Gestaltung einer andern Variante als der Variante I, ganz erheblich entlastet würden.

Nach unserer Auffassung wäre es sozial und politisch untragbar, wenn Bund und Kantone nicht das Maximum dessen aufbringen würden, zu dem sie die verfassungsmässige Bestimmung ermächtigt.

Ueber die Art und Weise, wie Bund und Kantone ihre Leistungen an das Versicherungswerk finanzieren sollen, hat sich die vom Finanz- und Zolldepartement eingesetzte Expertenkommission über die Finanzierung der AHV. in einem besondern Bericht ausgesprochen. Die Kommission war wie folgt zusammengesetzt.

Ständerat Dr. E. Klöti, Zürich, Präsident.
Prof. Dr. E. Böhler, Zürich.
Prof. Dr. E. Grossmann, Zürich.
Nationalrat A. Picot, Regierungsrat, Genf.
Ständerat J. Schmucki, Uznach.
Nationalrat Dr. M. Wey, Stadtpräsident, Luzern.

Die Kommission ging von der richtigen Voraussetzung aus, dass die Variante I finanziert werden müsse. Bund und Kantone müssen also eine durchschnittliche Leistung von jährlich 260 Millionen Franken aufbringen.

Die Kommission schlägt eine Aufteilung der Leistungen in der Weise vor, dass der Bund 2/3 und die Kantone 1/3 zu tragen hätten. Die Kantone dürften kaum grosse Schwierigkeiten haben, den ihnen zugemuteten Anteil aufzubringen. Erstens haben sie in den Kriegsjahren ihre Finanzen stärken können, während der Bund grosse Lasten hat auf sich nehmen müssen. Dazu kommt, dass die Einführung der AHV. und der Wegfall des Lohn- und Verdienstersatzes den Kantonen erhebliche Einsparungen bringen wird. Die Armenlasten werden naturgemäss stark sinken und die kantonalen Beiträge an einen Lohn- und Verdienstersatz der Nachkriegszeit werden um vieles geringer sein als in den Kriegsjahren. Die zu erwartenden Einsparungen der Kantone allein werden annähernd den Betrag erreichen, der von ihnen als Beitrag an die AHV. erwartet wird. Zu erwähnen ist ferner, dass die Anstrengungen in der Richtung der ehrlicheren Versteuerung von Einkommen und Vermögen in erster Linie wieder den Kantonen und Gemeinden zugute kommen werden, wenn diese Erfolg haben.

Auf welche Weise wird der Bund die ihm zugedachte Leistung finanzieren?

Die Kommission greift naturgemäss in erster Linie auf die Mittel, die nach Massgabe der bestehenden Verfassungsbestimmungen ohnehin für die AHV. reserviert sind, leider aber durch die Finanzprogramme des Bundes ihrem Zweck entfremdet wurden, nämlich die Erträgnisse aus Tabak und Alkohol.

Der Tabak bringt gegenwärtig ungefähr 50 bis 55 Millionen Franken ein. Nach Ansicht der Kommission kann diese Einnahme auf 80 bis 85 Millionen Franken erhöht werden.

Weniger günstig ist die Lage beim Alkohol. Die gegenwärtigen Einnahmen des Bundes aus dieser Quelle betragen ungefähr 5 Millionen Franken im Jahr. Die Kommission glaubt nicht, dass es möglich sei, eine stärkere Belastung des Alkohols herbeizuführen. Angesichts des Umstandes, dass unser Volk jährlich immer noch etwa 500 Millionen Franken für alkoholische Getränke ausgibt, ist das sehr bedauerlich. Indessen dürfte leider die pessimistische Ansicht der Kommission richtig sein. Jedenfalls sind die Erfahrungen, die seinerzeit mit der Weinsteuer gemacht worden sind, wenig ermutigend. Der Konsum an Branntwein aber ist glücklicherweise stark gesunken.

Als dritte vorhandene Einnahme nimmt die Kommission den Zins des vorhandenen Fonds in Aussicht. Dieser Zins beträgt zur Zeit jährlich ungefähr 7 Millionen Franken.

Aus diesen drei Quellen, für die die verfassungsmässigen Grundlagen bestehen, erwartet die Kommission eine jährliche Einnahme von 97 Millionen Franken. Das genügt aber nicht, um die Kosten, die der Bund zu übernehmen hat, zu decken. Die Kommission hat daher nach neuen Einnahmequellen gesucht.

Nachdem sie verschiedene Möglichkeiten geprüft hat, schlägt sie die Einführung einer eidgenössischen Nachlasssteuer vor. Allerdings bestehen in der Mehrzahl der Kantone bereits Erbschaftssteuern. Die Sätze sind aber so gering, dass die eidgenössische Nachlasssteuer noch sehr gut Platz hat. Eine starke Belastung des Nachlasses ist indessen nicht vorgesehen.

Die kleinen Erbschaften bis zu 5000 Franken würden überhaupt nicht belastet. Ein Nachlass von 10 000 Franken hätte ganze 100 Franken für die AHV. abzugeben. Von einer Erbschaft von 100 000 Franken müssten 3200 Franken an Steuern bezahlt werden. Sehr grosse Erbschaften würden natürlich etwas stärker, aber durchaus erträglich belastet werden.

Im ganzen wird damit gerechnet, dass die Nachlasssteuer einen Ertrag von etwa 30 Millionen Franken abwerfen könnte. Das dürften kaum 5% des Erbganges in der Schweiz sein.

Für die Nachlasssteuer müsste noch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden. Die Kommission unterbreitet den Text für den entsprechenden neuen Verfassungsartikel.

Nach den Vorschlägen der Finanzexperten würde der Bund für die AHV. also folgende Mittel zur Verfügung haben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tabaksteuer | 85 | Millionen | Franken |
| Alkohol | 5 | » | » |
| Fondszinse | 7 | » | » |
| Nachlasssteuer | 30 | » | » |
| Total | 127 | Millionen | Franken |

Zwei Drittel von 260 Millionen Franken machen aber 173 Millionen Franken aus. Es fehlen also im Anfang 46 Millionen Franken.

Gemeinsam mit der Expertenkommission des Volkswirtschaftsdepartementes schlagen die Finanzexperten für die Aufbringung der Mittel des Bundes und der Kantone die sogenannte Treppenmethode vor. Sie besteht darin, dass im Anfang weniger als 260 Millionen Franken und nach einiger Zeit mehr geleistet werden müsste.

Diese Methode ist möglich, weil die grösste Last des Versicherungswerkes auch nicht von Anfang an eintritt. In den ersten Jahren wären die Kosten für die Bedarfsrenten der gegenwärtigen Greisengeneration aufzubringen. Erst nach und nach würden auch die Renten der jüngern Jahrgänge fällig. Die Belastung würde im ersten Jahre ungefähr 180 Millionen Franken betragen, um nach etwa 30 Jahren das Maximum von ungefähr 700 Millionen Franken im Jahr zu erreichen.

Nach 30 Jahren würde auch die höchste Leistung von Bund und Kantonen eintreten. Diese Leistung würde ungefähr 330 Millionen Franken im Jahr betragen. Es ist anzunehmen, dass bis dahin die Lasten kleiner sein werden, die sich aus dem gegenwärtigen Krieg ergeben. Die vorgesehene Verteilung der Last ist also auch vom Standpunkt der Leistungsfähigkeit von Bund und Kantonen angebracht.

Man wird nicht behaupten können, dass die Finanzexperten dem Steuerzahler untragbare Opfer zumuten. Dennoch hat von katholisch-konservativer Seite bereits ein Angriff auf den Finanzplan eingesetzt, der fast wie Sabotage der AHV. selbst aussieht. Die Einführung der Nachlasssteuer wird nämlich in einem Artikel im « Luzerner Vaterland » vom 24. April 1945 als Zumutung und Herausforderung bezeichnet. Sie sei eine unannehmbare Belastung der Familie!

Der Vorstoss braucht nicht zu überraschen. Indessen ist er unseres Erachtens recht unvorsichtig. Die Erschwerung der Verwirklichung der AHV. durch die Katholisch-Konservativen dürfte die Geneigtheit der Gewerkschaften, dem politischen Plan der gleichen Partei in bezug auf den sog. Familienschutz zuzustimmen, oder ihm doch keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, kaum vergrössern.

Dass die Altersversicherung erhebliche Mittel erfordert, wenn sie die ihr gestellte Aufgabe auch nur einigermassen erfüllen soll, wird von keiner Seite bestritten. Glücklicherweise setzt sich aber immer mehr die Wahrheit durch, dass das Geld, das für die Renten an unsere Greise, Witwen und Waisen ausgegeben wird, nicht nur sozial notwendig ist, sondern auch unsere Wirtschaft befruchten wird. Die Konsumkraft des Volkes wird dadurch erhöht; der grössere Verbrauch aber ist die beste Arbeitsbeschaffung. Das

Geheimnis der Vollbeschäftigung besteht schliesslich doch darin, dass Produktion und Verbrauch ins Gleichgewicht gebracht werden. Dieses Ziel soll aber nicht durch Herabsetzung der Produktion, sondern durch Vergrösserung des Verbrauchs erreicht werden.

Von grosser Wichtigkeit ist die Gestaltung des Verhältnisses der AHV. zu den bestehenden und künftig zu schaffenden Versicherungseinrichtungen jeglicher Art. Die Bedeutung dieser Einrichtungen geht aus der Tatsache hervor, dass die Zahl der bereits Versicherten 400 000 überschritten hat. Im Jahre 1941 waren überdies schon 90 000 Rentenbezüger vorhanden, denen jährlich ein Betrag von 185,2 Millionen Franken an Renten und 6,5 Millionen Franken an Kapitalzahlungen (Lebensversicherungen sind hier natürlich nicht inbegriffen) zuflossen.

Ungefähr ein Drittel der bereits Versicherten dürften auf die öffentliche Verwaltung und zwei Drittel auf die Privatwirtschaft entfallen. Es ist zu wünschen, dass diese Versicherung weiter ausgebaut werde.

Die Expertenkommission stellt sich auf den Standpunkt, dass der anderweitig Versicherte durch die AHV. nicht benachteiligt, aber auch nicht bevorzugt werden soll. Er soll also direkt oder indirekt auch in den Genuss der Vorteile gelangen, die ihm die AHV. bieten würde, wenn er nicht schon versichert wäre.

Die anderweitigen Versicherungseinrichtungen können von der AHV. anerkannt werden. Wenn das geschieht, so werden diese Einrichtungen gewissermassen in die AHV. eingegliedert. Lässt sich eine Kasse von der AHV. mit voller Rückversicherung anerkennen, so tritt sie gegenüber der AHV. in bezug auf Rechte und Pflichten an Stelle des Mitgliedes. Sie bezahlt also den Beitrag von 4 Prozent und erhält den Anspruch auf die Rente, die sonst an das Mitglied direkt gehen würde. Ueber die Aufbringung der Mittel und über die Gestaltung der eigenen Renten, nachdem diese Kasse auch Renten der AHV. bezieht, hat sie sich mit dem Mitglied direkt zu verständigen. Die entsprechenden Vorschriften werden in den Kassenstatuten enthalten sein, die der Genehmigung durch die AHV. unterliegen werden.

Vorgesehen ist im Bericht der Experten auch die Möglichkeit der Anerkennung ohne Rückversicherung oder mit einer nur teilweisen Rückversicherung. Das normale aber sollte die Anerkennung mit voller Rückversicherung sein.

Lässt sich eine Kasse überhaupt nicht anerkennen, oder kann sie nicht anerkannt werden, weil sie zum Beispiel zu klein ist oder ihr dauernder Bestand nicht gewährleistet ist, so besteht sie einfach neben der AHV. Die Mitglieder einer solchen Kasse haben also an die eigene Kasse und an die AHV. die Beiträge zu entrichten und erhalten damit auch den Anspruch auf die Renten von beiden Einrichtungen.

Die vorgeschlagene Lösung kann als praktisch gerecht und ein-

fach bezeichnet werden. Die bestehenden Kassen und ihre Mitglieder können ihr daher ruhig zustimmen, weil ihre Rechte gewahrt bleiben. Aber auch der AHV. kann die Zustimmung nicht schwer fallen, weil sie in keiner Weise benachteiligt wird.

Noch unbefriedigend sind die Verhältnisse in der Uebergangszeit geordnet. Besonders trifft das für Kassen zu, die bereits einen grossen Rentnerbestand aufweisen. Sie nehmen damit der AHV. eine erhebliche Last ab, ohne dass dafür irgendeine Entschädigung vorgesehen wäre. Es wird Aufgabe der parlamentarischen Beratung sein, hier eine für beide Teile annehmbare Lösung zu finden.

In bezug auf die Organisation und die Rechtspflege soll im grossen und ganzen das System übernommen werden, das für den Lohn- und Verdienstersatz geschaffen worden ist.

Es entsteht dadurch also auch bei der AHV. ein dreistufiges Ausgleichssystem. Der erste Ausgleich erfolgt beim Arbeitgeber. Er hat einerseits die Beiträge einzuziehen und anderseits die Renten auszuzahlen. Er gleicht am Ende des Jahres nur die Saldi aus. Der zweite Ausgleich wird bei der Ausgleichskasse durchgeführt. Ausgleichskassen können von Verbänden und Kantonen geschaffen werden. Auch hier werden wieder nur die Saldi am Ende des Jahres ausgeglichen. Der dritte Ausgleich schliesslich erfolgt durch den zentralen Ausgleichsfonds der AHV. Er rechnet mit den Ausgleichskassen ab. Die bestehenden Versicherungseinrichtungen werden voraussichtlich direkt mit dem zentralen Ausgleichsfonds verkehren und werden die Stellung von Zweigstellen erhalten.

Dieses System bietet den Vorteil, dass der Geldverkehr auf ein Minimum beschränkt werden kann. Im übrigen soll an dieser Stelle nicht untersucht werden, ob es organisatorisch die beste und billigste Lösung sei. Man muss sich aber damit abfinden, dass es politisch vielleicht das einzig mögliche System ist, weil gegen die Schaffung einer eidgenössischen Zentralanstalt nach dem Vorbild der Suval sicher Sturm gelaufen würde.

Die Auszahlung der Renten durch die Arbeitgeber stösst nicht überall auf grosse Sympathie. Die Kommission schlägt daher vor, dass sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer ohne weitere Begründung verlangen können, dass die Auszahlung direkt von der Ausgleichskasse erfolgt. Wo Pensionskassen oder andere eigene Versicherungseinrichtungen bestehen, die sich anerkennen lassen, werden sie selbstverständlich die Renten auszahlen.

In den Gewerkschaften hat die Frage der Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei der Verwaltung der Ausgleichskassen eine grosse Rolle gespielt. Die Kommission hat festgestellt, dass angesichts der bestehenden Verhältnisse die Durchführung der eigentlichen Parität nicht möglich ist. Dagegen soll den Arbeitnehmern ein genügendes Mitspracherecht eingeräumt werden. Wir halten diese Regelung für tragbar.

Soweit eigene Kassen bestehen oder noch geschaffen werden, so sind sie in bezug auf ihre innere Gestaltung natürlich vollständig frei. Sie können also auch die Parität einführen, wenn sie das für zweckmässig ansehen. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel bei der Ascoop vor. Das ist die Versicherungskasse, die gemeinsam von einer grössern Anzahl von Privatbahnverwaltungen und ihrem Personal geschaffen worden ist. Die Parität zwischen Verwaltungen einerseits und dem schweizerischen Eisenbahner-Verband und seinen Sektionen anderseits ist hier vollständig durchgeführt. Die Organisation spielt absolut reibungslos.

Die Verwaltungsrechtspflege, wie sie für den Lohn- und Verdienstersatz eingeführt worden ist, hat sich bewährt. Sie soll für die AHV. beibehalten werden. Dabei wird zu prüfen sein, ob die Arbeitnehmerseite nicht besser berücksichtigt werden müsse, als das bei der LEO. bis heute geschieht.

Schliesslich stellt sich die wichtige Frage, wann die AHV. in Kraft gesetzt werden könne. Der Chef des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes hat vor einiger Zeit das Datum des 1. Januar 1948 genannt. Diese Aeusserung hat Enttäuschung ausgelöst. Bei ruhiger Ueberlegung wird man aber zum Schluss kommen müssen, dass ein früheres Datum kaum in Frage kommen kann, nachdem das grosse Versicherungswerk nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung verwirklicht werden kann und die Finanzierung noch Ergänzungen der Verfassung notwendig macht. Anderseits aber können unsere alten Leute nicht mehr warten. Wir müssen rasch dazu gelangen, ihnen wirksamer zu helfen, als das bis jetzt geschieht.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat daher das Begehren gestellt, es sei spätestens auf 1. Januar 1946 eine Uebergangsordnung in Kraft zu setzen, die ungefähr die Rentenzahlungen vorsieht, wie sie von der Expertenkommission für die bestehende Greisengeneration in Vorschlag gebracht werden. Die Kommission hat sich im Prinzip für diese Uebergangslösung ausgesprochen, wobei die Gestaltung im einzelnen noch vorbehalten bleibt. Der Gedanke hat auch sonst Anklang gefunden. Die Inkraftsetzung der Uebergangslösung bietet auch die Möglichkeit, die Beratung des Gesetzes und der neuen Verfassungsbestimmungen über die Finanzierung ruhiger durchführen zu können, was dringend notwendig ist.

Natürlich ist die Uebergangslösung nur möglich, wenn der Weg der Vollmachten des Bundesrates oder des dringlichen Bundesbeschlusses gewählt wird. Die Sache ist so dringend, dass die Voraussetzungen dafür ohne weiteres als erfüllt angesehen werden können. Die Gewerkschaften waren immer zurückhaltend in der Anwendung dieser Mittel. Sie würden aber nicht verstehen, wenn die verfassungsmässigen Bedenken immer nur dann besonders geltend gemacht würden, wenn es sich darum handelt, wichtigste und dringendste soziale Massnahmen durchzuführen.

## III.

Wir haben im Vorstehenden versucht, die Vorschläge der Expertenkommission darzustellen. Dabei haben wir in einzelnen wichtigeren Fragen unsere eigene Ansicht angedeutet.

Was sagt nun die Oeffentlichkeit zum Bericht der Expertenkommission?

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat nach einer ersten Sichtung des Berichtes den Standpunkt eingenommen, dass der Bericht der Kommission eine brauchbare Diskussionsgrundlage darstelle, vorausgesetzt, dass die Variante I allein in Betracht gezogen werde. Aehnlich hat sich der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei geäussert.

Indessen hört man auch andere Stimmen. Aus Kreisen, die dem Komitee « Gesichertes Alter » angehören, werden die vorgesehenen Renten als völlig ungenügend bezeichnet. In einer Resolution der Partei der Arbeit wird erklärt, der Bericht der Kommission sei unserer Demokratie unwürdig.

Wenn auch wir der Ansicht sind, dass die Variante I die untere Grenze des Annehmbaren darstelle, so darf doch darauf hingewiesen werden, dass sie im ganzen gesehen kaum ungünstiger ist als die Vorschläge, die das Komitee « Gesichertes Alter » unterbreitet hat. Interessant dürfte sodann die Feststellung sein, dass die Renten nach Massgabe der Varianten I höher sind als nach den Vorschlägen des Beveridge-Planes.

Die für die einfachsten Verhältnisse in der Landwirtschaft vorgesehenen Renten sind allerdings bescheiden. Indessen ist nicht zu übersehen, dass, wie schon erwähnt, der Rente in der Landwirtschaft noch vielmehr als in den andern Erwerbskreisen der Charakter einer Ergänzung der vorhandenen Existenzmöglichkeiten zukommt. Es ist daher verständlich, wenn der Schweizerische Bauernverband selbst Renten vorgeschlagen hat, die nicht weitergehen als das, was die Kommission vorsieht. Für den Bauernknecht wird im allgemeinen nicht die minimale Rente in Frage kommen, weil er und sein Arbeitgeber von seinem Einkommen ja den Beitrag von 4% entrichtet haben, der die Grundlage für die Berechnung der Rente bildet.

Die Ehepaarrente des Arbeiters mit dem Einkommen, wie es in unserem Lande üblich ist, übersteigt 50% dieses Einkommens. Um eine solche Rente zu finanzieren, braucht es einen Betrag von 8 bis 10% des versicherten Lohnes. Der Arbeiter bezahlt aber nur einen Beitrag von 2%. Zwei weitere Prozente hat der Arbeitgeber zu tragen; 4% übernehmen Bund und Kantone. Der Rest wird durch die Ueberschüsse von Leuten mit sehr hohen Einkommen aufgebracht, weil diese Beiträge nicht in vollem Umfange gebraucht werden, um die eigenen Renten zu finanzieren.

Der soziale Charakter geht auch aus der Tatsache hervor, dass zwischen kleinster und höchster Rente ein Verhältnis 1 : 4 vorgesehen ist, während der kleinste zum höchsten Beitrag sich wie 1 : 100 verhält.

Eine wesentliche Verbesserung wäre möglich, wenn an Stelle eines Beitrages von 2 × 2% ein solcher von 2 × 3% geleistet werden könnte. Es ist aber sehr unsicher, dass die Arbeitnehmer allgemein dafür zu gewinnen wären. Sicher ist, dass auf Arbeitgeberseite gegen einen Beitrag in dieser Höhe vorläufig noch mit grösstem Widerstand zu rechnen ist. Aehnlich ist es in Gewerbe und Landwirtschaft. Voraussetzung, dass die Vorteile einer solchen Beitragserhöhung voll ausgenützt werden könnten, wäre sodann, dass Bund und Kantone auch entsprechend mehr leisten könnten. Auch darüber besteht keine Gewissheit.

Dagegen können von Gewerkschaften allein oder in Verbindung mit den entsprechenden Arbeitgebern ergänzende Massnahmen durchgeführt werden, soweit die Voraussetzungen für solche Mehrleistungen erfüllt sind. Auch ist es möglich, dass die AHV. selbst später in dieser Richtung ausgebaut wird.

Gewiss sind die Vorschläge der Kommission bescheiden. Sie erfüllen nicht alle Hoffnungen und Erwartungen. Indessen wäre es doch gefährlich, sie einfach als unannehmbar ablehnen zu wollen. Es gibt in reaktionären Kreisen Leute genug, die einen solchen Kampf von links gerne sehen würden. Die Widerstände, die sich gegen eine Lösung, wie sie die Variante I vorsieht, geltend machen werden, haben sich schon in der Expertenkommission sehr deutlich abgezeichnet. Man muss damit rechnen, dass sie sich noch verschärfen werden. Ein Kampf von links gegen die Vorlage würde einfach diese Bestrebungen von rechts unterstützen. Es muss aber verhindert werden, dass einmal mehr durch ein Zusammenwirken der Extreme von links und rechts die Verwirklichung eines grossen Werkes verhindert wird. Würde die AHV. aber noch einmal fallen, so ist sie mit ziemlicher Sicherheit für die gegenwärtige und vielleicht auch für die nächste Generation begraben.

Dafür wird der schweizerische Gewerkschaftsbund die Verantwortung nicht übernehmen. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage, die geschaffen worden ist, weiterzubauen; die Verbesserungen, die sich noch als möglich erweisen, durchzuführen und unsere ganze Kraft dafür einzusetzen, dass das grosse Werk so rasch als möglich Wirklichkeit wird.

---